

**Rechtsverordnung  
des Landratsamtes Göppingen**

über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxitarif-Verordnung)  
vom 03.11.2008

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S.241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2007 (BGBl. I S.2246) und in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75) wird verordnet:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Die festgesetzten Beförderungsentgelte gelten für alle im Kreisgebiet aufstellberechtigten Taxen für Fahrten im Gebiet des **Landkreises Göppingen (Pflichtfahrgebiet)**.
- (2) Für Fahrten über den Geltungsbereich des Abs. 1 hinaus ist der Fahrpreis nach § 37 Abs. 3 BOKraft vor Fahrtbeginn frei zu vereinbaren.

**§ 2  
Beförderungsentgelte (Tarife)**

Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise und dürfen nicht über- oder unterschritten werden (§ 39 Abs.3 PBefG, § 37 Abs. 1 BOKraft).  
Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet (§ 37 Abs.2 BOKraft).

Folgende Beförderungsentgelte werden festgesetzt:

1. **Grundpreis** bei Inanspruchnahme eines Taxis € 2,90
2. **Mindestfahrpreis**  
(Grundpreis einschließlich der ersten Fortschalteinheit des Fahrpreisanzeigers) € 3,00
3. **Kilometerpreis**  
Erläuterungen zum nachfolgenden Text:  
Betriebssitzgemeinde ist die Stadt / Gemeinde, in der der Taxiunternehmer seinen Betriebssitz hat.  
Bestellort ist jeweils die Stelle (Straße, Haus-Nr., Platz usw.), zu der das Taxi gerufen wird.

**Stufe 1 (Zielfahrt)**

Personenbeförderung unabhängig von der Anzahl der Fahrgäste nach Einstieg in das Taxi (Ausnahme: siehe Erläuterungen zu Stufe 2 – Rundfahrten)

bis 4 km gefahrene Strecke  
€ 0,10 für jede angefangene  
Teilstrecke von 55,55 m = € 1,80/km

ab 4 km gefahrene Strecke  
€ 0,10 für jede angefangene  
Teilstrecke von 62,50 m = € 1,60/km

**Stufe 2 (Anfahrt/Rundfahrt)**

€ 0,10 für jede angefangene  
Teilstrecke von 111,11 m = € 0,90/km

**a) Für Anfahrten zum Bestellort.**

Stufe 2 wird nach Erreichen des Bestellortes beibehalten, wenn die anschließende Personenbeförderung zum Ziel ganz oder teilweise über die Straßenführung der Anfahrtsstrecke zurück gefahren werden muss. Erst beim Verlassen der Anfahrtsstrecke darf auf die Stufe 1 bis zum Ziel umgeschaltet werden.

**Für Taxen mit Betriebssitz in der Stadt Göppingen gilt darüber hinaus eine besondere Regelung (siehe Anlage).**

**b) Für Rundfahrten.**

- Rundfahrten sind Fahrten unabhängig von der Anzahl der Fahrgäste, bei denen der Fahrgast am Standplatz des Taxis oder am Bestellort einsteigt und nach einem oder mehreren Zielen wieder an den Standplatz oder Bestellort zurückkehrt, oder
- eine Anfahrtsberechnung anfällt und die anschließende Personenbeförderung in die Betriebssitzgemeinde zurückführt.

#### 4. Zeitpreis

€ 0,10 je angefangene 13,33 Sekunden      € 27,00 pro Stunde

- a) bei verkehrsbedingtem Anhalten oder Langsamfahren und
- b) bei vom Fahrgast gewünschten Anhalten oder Warten des Taxis.

### § 3

#### Beförderungsbedingungen, Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Taxifahrer ist den Fahrgästen erforderlichenfalls beim Ein- und Aussteigen behilflich. Er verstaut das Gepäck und achtet darauf, dass dieses ohne Beschädigung befördert wird.
- (2) Schaltung des Fahrpreisanzeigers  
Trifft das Taxi vor dem vereinbarten Zeitpunkt am Bestellort ein, ist von Stufe 2 (Anfahrt / Rundfahrt) zunächst auf C=Kasse zu schalten. Die Weiterschaltung auf Stufe 1 oder 2 (siehe § 2 Nr. 3) erfolgt erst wieder zum vereinbarten Zeitpunkt.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet. Die Störung ist unverzüglich zu beheben (§ 37 BOKraft).
- (4) Zuschläge dürfen nicht erhoben werden. Hunde und Kleintiere dürfen mitbefördert werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit im Taxi nicht gefährdet wird. Blinderhunde sind stets zu befördern; Gepäck, Kinderwagen und Rollstühle sind zu befördern, soweit dies nach der Größe des Gepäckraumes möglich ist.
- (5) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Fahrer eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (6) Der Fahrer soll Wechselgeld in Höhe von € 50,00 bereithalten.
- (7) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter Angabe des genauen Fahrtzieles, der Fahrtstrecke, des amtlichen Kennzeichens oder der Ordnungs-Nummer des Taxis und mit Datum auszustellen.
- (8) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (9) Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen; jedem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

### § 4

#### Ausnahmen

- (1) Sondervereinbarungen für Fahrten im tarifpflichtigen Bereich sind zulässig, wenn
  - a) ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
  - b) die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird und
  - c) die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen schriftlich vereinbart sind.

Vereinbarungen nach Abs. 1 sind dem Landratsamt Göppingen – Straßenverkehrsamt – zur Genehmigung vorzulegen (§ 51 Abs. 2 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz).

### § 5

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrer entgegen

- § 3 Abs. 1 den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen nicht hilft oder das Gepäck nicht im Kofferraum verstaut,
- § 3 Abs. 4 Zuschläge berechnet oder Blinderhunde, Gepäck, Kinderwagen oder Rollstühle nicht befördert,
- § 3 Abs. 7 dem Fahrgast keine oder eine unvollständige Quittung ausstellt.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2008 in Kraft.  
Gleichzeitig wird die Taxitarif-Verordnung des Landratsamtes Göppingen vom 11. Mai 2001 mit Änderungen vom 10.12.2003 aufgehoben.

Göppingen, den 03.11.2008

gez.  
Weber  
Landrat

## Sonderregelungen für Anfahrten innerhalb der Stadt Göppingen

Nachfolgend wird durch Straßenabgrenzungen eine Zone beschrieben.

**Innerhalb dieser Zone darf keine Anfahrt berechnet werden.**

Für Bestellfahrten nach außerhalb dieser Zone darf der Fahrpreisanzeiger erst beim Überqueren der nachfolgend genannten (fett gedruckten) Straßen eingeschaltet werden.

### **Straßenabgrenzungen im Einzelnen:**

nach Süden: **die Jahnstraße**

- (von der Heiningen Straße bis zum Christophsbad/Jebenhäuser Straße)

nach Westen: **die Willi-Bleicher Straße/ Lorcher Straße**

- (vom Christophsbad/ Jahnstraße bis zur Burgstraße)

nach Norden: **die Burgstraße/Friedrich-Ebert-Straße**

- (von der Lorcher Straße bis zum Theodor-Heuss-Platz)

nach Osten: **die Theodor-Heuss-Straße/ Poststraße/ Ulmer Straße/ Heiningen Straße**

- (vom Theodor-Heuss-Platz bis zur Jahnstraße)

Im nachstehend abgedruckten Stadtplan ist dieser Bereich rot umrandet.

### **Weitere Regelungen:**

Die Stufe 2 (Anfahrt/Rundfahrt) wird nach Erreichen des Bestellortes beibehalten,

- wenn die anschließende Personenbeförderung in die festgelegte Zone zurückführt, bis zum Überqueren einer der vorgenannten (fett gedruckten) Straßen, von da an weiter mit Stufe 1 bis zum Ziel und
- wenn die anschließende Personenbeförderung zu einem Ziel außerhalb der festgelegten Zone ganz oder teilweise über die Straßenführung der Anfahrtsstrecke zurück gefahren werden muss. Erst beim Verlassen der Anfahrtsstrecke darf auf die Stufe 1 bis zum Ziel umgeschaltet werden.

